

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil

„Sukzessionsflächen bei Rönkendorf“ im Landkreis Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Die Flurstücke Nr. 189/2, 185/1 (teilweise), 180/2 (tlw.) und 184/1 (tlw.) der Flur 1, Gemarkung Rönkendorf in der Gemeinde Hugoldsdorf mit einer Gesamtfläche von ca. 30.000 m², werden zu einem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG erklärt. Die Flächen der o.g. Flurstücke sind auf der zu dieser Verordnung gehörenden Anlage senkrecht rot schraffiert dargestellt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Sukzessionsflächen bei Rönkendorf“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile beim Landkreis Vorpommern-Rügen geführt.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei den Flächen handelt es sich um Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der unmittelbar angrenzenden Photovoltaikfreiflächenanlage auf der geschlossenen Deponie Rönkendorf. Mit der Unterschutzstellung werden die Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft rechtlich gesichert.
- (2) Auf den geschützten Flächen wurden punktuell Initialbepflanzungen mit heimischen Gehölzen (Schlehe, Weißdorn, Hundsrose, Stieleiche) vorgenommen. Weiterhin wurde ein größerer Lesesteinhaufen als potenzielles Habitat für Reptilien und Kleinsäuger angelegt. Nach dem Abriß des noch bestehenden Gebäudes und Auffüllung der Flächen mit sandig-lehmigen, nährstoffarmen Rohböden wird sich die Habitatfläche entsprechend vergrößern und soll dann weiteren Arten (z.B. Insekten) als Lebensraum dienen.
- (3) Zielstellung ist die dauerhafte und ungestörte natürliche Entwicklung der Flächen, die langfristig zahlreichen Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum dienen können. Bei Bedarf können weitere Habitatelemente für o.g. Tierartengruppen angelegt werden. Die im nördlichen Bereich vorhandene, von Pappeln dominierte Feldhecke soll durch Umbau mittelfristig in eine artenreiche Feldhecke mit heimischen Straucharten überführt werden.
- (4) Auf Grund ihrer räumlichen Lage, der Größe und der strukturellen Vielfalt kommt der gesamten Fläche auch eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung führen können.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. Holz (auch abgestorbenes) einzuschlagen, aufzusammeln oder in sonstiger Weise aus dem Gebiet zu entfernen,
 2. Pflanzenbestände jeglicher Art zu beseitigen, durch Neupflanzungen, Nachsaaten o.ä. zu verändern oder die natürliche Entwicklung in sonstiger Weise zu stören,
 3. Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bodenbearbeitung jeglicher Art vorzunehmen sowie Müll oder pflanzliche Abfälle, auch in Kleinstmengen, abzulagern,
 4. mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 5. Hunde frei laufen zu lassen, im Gebiet zu reiten, Motormodellsport zu betreiben, Sportanlagen einzurichten und zu betreiben, mobile Versorgungseinrichtungen zu betreiben sowie Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 6. bauliche Anlagen sowie Werbeschilder jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, Wege auszuweisen oder neu einzurichten sowie
 7. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufzustellen und zu nutzen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 sind:
 1. die Durchführung fachgerechter Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Schutzziele (z.B. Entnahme standortfremder oder Neupflanzung heimischer Gehölze) im Auftrag oder mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 2. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit gegenüber angrenzenden Flurstücken, mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 3. die Befahrung des vorhandenen Weges zum alten Deponiekörper bzw. zur Photovoltaikanlage durch die Berechtigten bzw. Beauftragte und die Mahd eines ca. 3,0 m breiten Streifens um den Sicherheitszaun der Photovoltaikanlage,
 4. die jagdliche Nutzung des Gebietes. Die Einrichtung von jagdlichen Ansitzen und die Anlage von Kirrungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt worden ist,
 2. Nebenbestimmungen von Ausnahmen und Befreiungen nicht einhält oder
 3. Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 3 Nrn. 1 bis 2 ohne Auftrag oder ohne schriftliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchführt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen (www.lk-vr.de) in Kraft.

Stralsund, den 15.1.2015


Ralf Drescher
Landrat



Anlage: Topografische Karte der Fläche im Maßstab 1 : ca. 3.000 mit Flurstücken und Abgrenzung des Geschützten Landschaftsbestandteiles



Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Fachdienst Kataster und Vermessung

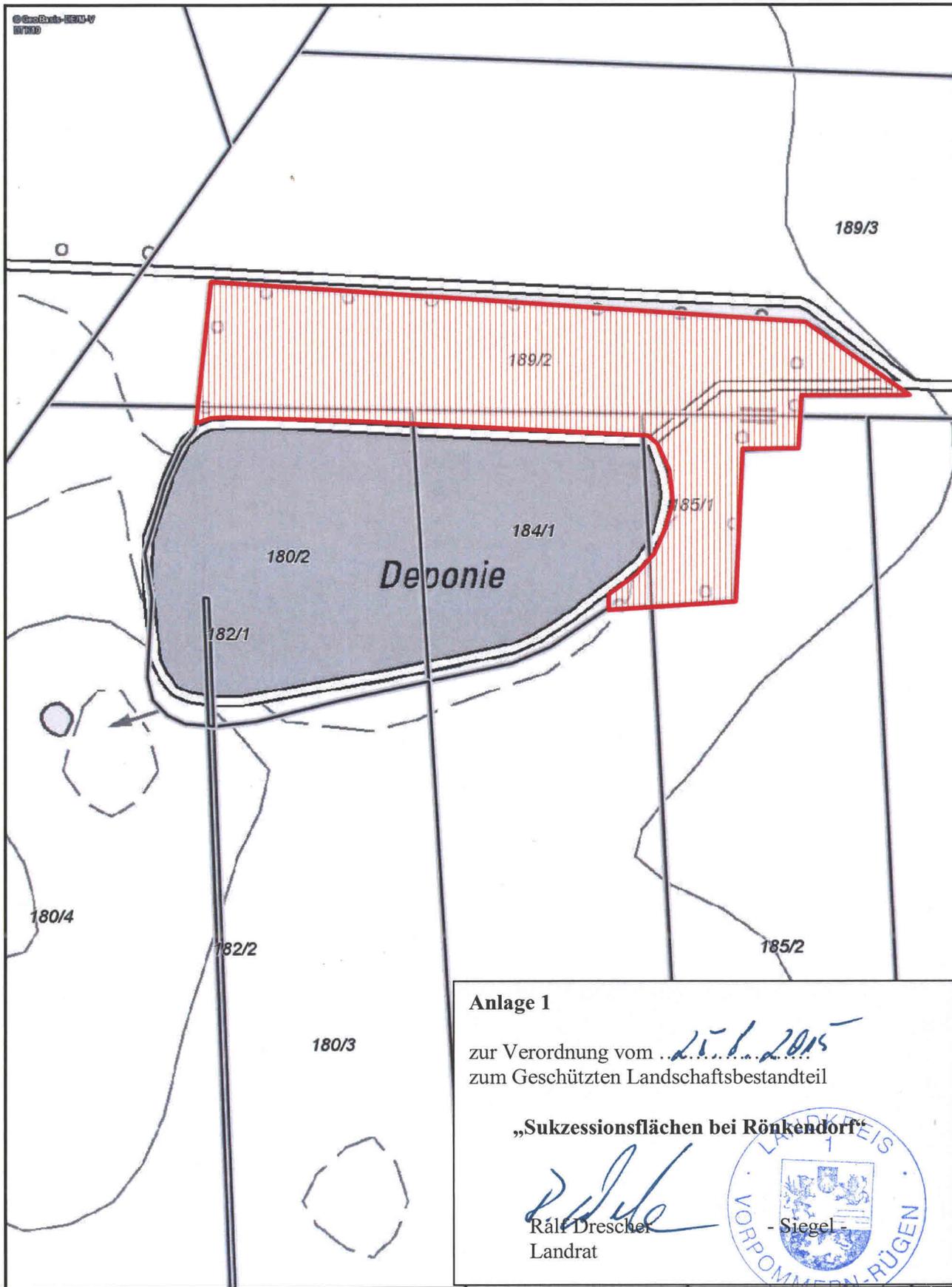
Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: FD 44 - Naturschutz

Gemarkung Rönkendorf, Flur 1 (M ca. 1: 3000)

© GeoBasis-DE/M-V VR

© GeoBasis-DE/M-V
VR



Anlage 1

zur Verordnung vom ... *25.1.2015* ...
zum Geschützten Landschaftsbestandteil

„Sukzessionsflächen bei Rönkendorf“

Ralf Drescher
Ralf Drescher
Landrat

